

Satzung des Fischereivereins Wardenburg e.V.

§1

Zweck, Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Angler in Wardenburg und Umgebung mit dem Ziel der Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern, des Schutzes der Lebensbedingungen der Fische und anderer nutzbarer Wassertiere, von Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes und Erhaltung von Flora und Fauna in und um die Vereinsgewässer, z.B. durch Besatz von einheimischen Fischen, regelmäßigen Kontrollen der Wasserqualität, Uferreinigung usw.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Ausgaben. Diese können pauschalisiert werden, um den Zeitaufwand der Dokumentation des Aufwands möglichst gering zu halten, gemäß folgender Aufstellung.

Pauschale Aufwandsentschädigung für das jeweilige Geschäftsjahr

für den 1. und 2. Vorsitzenden sowie für den Kassenwart 450,00€

für den geschäftsführenden Mitgliederverwalter 450,00€

für die Gewässerwarte, Jugendwarte, den Pressewart und den Schriftführer 150,00€

für die Ausbilder pro Lehrfach 150,00€

für den Gärtner, der für die Beete und den Rasen rings um das Vereinsheim zuständig ist, 300,00€

Die Gewässerwarte erhalten zusätzlich Kilometergeld gegen Vorlage von Nachweisen gefahrener Strecken.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung zum Ausgleich von Preissteigerung durch Inflation angepasst werden.

7. Der Verein führt den Namen:

Fischereiverein Wardenburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Wardenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

§2

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an: ordentliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder
Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.

Jugendliche Mitglieder können auch vor Vollendung des 14. Lebensjahres der Jugendgruppe des Vereins beitreten, sie haben kein Stimmrecht.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Durch den Vorstand können besondere verdienstvolle Mitglieder mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden.

§3

Beginn der Mitgliedschaft

Die Vorläufige Mitgliedschaft kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Eine endgültige Bestätigung muss durch die nächste Jahreshauptversammlung erfolgen.

§4

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Wer nach vorübergehendem Austritt von nicht mehr als drei Jahren dem Verein erneut als Mitglied beitrifft, ist von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit. Wer von einem fremden Verein in den Verein übertritt, ist von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit, wenn er eine Bescheinigung des vorherigen Vereins beibringt und dort ausgetreten ist.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit sind die Mitglieder des Vorstandes, die Fischereiaufseher und die Ehrenmitglieder. Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres, die mindestens 30 Jahre durchgehend Vereinsmitglied waren, zahlen einen vergünstigten Jahresbeitrag. Auch die Höhe dieser Vergünstigung wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

In der Jahreshauptversammlung kann die Mehrheit beschließen, dass die Mitglieder eine außerordentliche Beitragsleistung erbringen müssen. Diese kann in einer einmaligen Geldumlage bestehen oder in einem Arbeitseinsatz bzw. dessen finanzieller Abgeltung.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Eine Austrittserklärung muss in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, sich grober Verstöße gegen die Satzung, gegen die Bestimmungen des Fischereigesetzes oder gegen vereinsseitig erlassene Anordnung schuldig macht.

Ausschlüsse aufgrund von Beitragsrückständen über den ersten August hinaus können vom Vorstand erklärt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Fischereierlaubnisscheine sind umgehend dem Vorstand zurück zu geben.

§6

Der Vorstand des Vereins

Den Vorstand des Vereins bilden der 1. Und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Zum erweiterten (beschlussfähigen) Vorstand gehören der Schriftführer, der Jugendwart, der Gewässerwart und deren Vertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Ihre Wahl kann in einer Mitglieder- bzw. der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder widerrufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass durch Gesetz oder dieser Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit sind die Anträge abgelehnt.

Dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand werden für die Tätigkeiten für den Verein keine Bezüge gewährt. Aufwendungen werden, soweit sie nicht einzeln belegt werden, pauschal aus der Vereinskasse abgegolten (siehe §1 Ziffer 6 dieser Satzung). Vorstandsbeschlüsse, die den Ausschluss von Mitgliedern betreffen, sind vom erweiterten Vorstand zu treffen. Falls erforderlich und zweckmäßig sollte der Vorstand den Ehrenrat als Beirat hinzuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen das Fischereigesetz oder gegen vereinsseitig erlassene Anordnungen durch einen Verweis oder durch die vorübergehende Entziehung des Fischereierlaubnisscheines und der Fischereierlaubnis bis zur Dauer eines Jahres zu ahnden. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§7

Rücktritt des Vorstandes

Beabsichtigt der 1. Vorsitzende von seinem Posten zurückzutreten, so hat er seinen Entschluss dem 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einschreiben bis zum 31. Dezember mitzuteilen. Seine Amtsentbindung erfolgt dann zum 31. März des folgenden Jahres.

§8

Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlung

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen sind in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und gestellter Anträge an die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen allen Mitgliedern zu zustellen.

Die Jahreshauptversammlung soll vor Beginn des neuen Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind bis zum 15. Januar des jeweils laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand zu senden. Die Form des Antrages kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Bei postalischer Übermittlung ist der Poststempel maßgebend.

Beschlüsse der Versammlung werden in einer Niederschrift vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden beurkundet. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

§9

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern des Vereins und dem 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder dieses Ehrenrates werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.

Bei Sitzungen des Ehrenrates ist der Vorsitzende nicht stimmberechtigt. Er hat nur eine beratende Funktion.

Aufgabe des Ehrenrates ist es, über Vergehen von Vereinsmitgliedern zu verhandeln und gegebenenfalls Strafen oder Auflagen festzusetzen. Der Ehrenrat trifft auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Eine Sitzung des Ehrenrates besteht aus drei Mitgliedern des Ehrenrates, dem 1. Vorsitzenden sowie dem Vereinsmitglied, dessen Verhalten Gegenstand der Sitzung ist.

Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr eine Liste auf, welche drei Mitglieder des Ehrenrates an den anfallenden Ehrenratssitzungen teilzunehmen haben.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 50% der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wardenburg, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Förderung des Umweltschutzes zu verwenden hat.